

# C13-Atemtest: GOÄ bietet mehr Optionen

Ob man den C13-Atemtest in der Praxis einsetzt, sollten Hausärzte für sich zuerst durchrechnen. Denn die **Zusammensetzung der Patientenklientel** bestimmt, ob es sich lohnt.

Chronische Gastritiden und Ulcera im oberen GI-Trakt sind immer noch weit verbreitete Krankheiten. Dabei hat sich in der Bevölkerung festgesetzt, dass Medikamente diese heilen können, vor allem auch bei Bakterienbesiedlung des Magens. Hier nehmen viele an, dass auch eine Untersuchung ohne Endoskopie diese Besiedlung nachweisen kann. Wir sprechen vom C13-Atemtest.

## EBM

Bevor man sich entschließt, den Test in das Praxisprogramm aufzunehmen, sollte man wissen, dass die Abrechenbarkeit nach EBM für Hausärzte nur als Erfolgskontrolle nach Eradikationstherapie und bei Kindern (bis 11 Jahren) mit begründetem Verdacht auf eine Ulcus-erkrankung gegeben ist. Auch wenn die GOP 02400 (23 Punkte; 2,42 Euro/C13-Atemtest) für Hausärzte in die Versichertenpauschale integriert ist, so ist auch ohne deren nominelle Abrechnung die GOP 40154, die Kostenpauschale bei Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition 02400 für den Bezug des <sup>13</sup>C-Harnstoffs abrechenbar. Diese wird vergütet mit 25,60 Euro. Die Begründung ist, dass Sachkosten auch für Leistungen berechnet werden können, die zwar erbracht, aber nicht abgerechnet werden dürfen.

Die sich an den Test anschließende Analyse der Atemproben muss dann der Laborfacharzt übernehmen.

## GOÄ

Bei einer Abrechnung gemäß der GOÄ gelten die Einschränkungen hinsichtlich der Patienten, wie im EBM beschrieben,

### Abrechnung C13-Atemtest

EBM	GOÄ
GOP 02400 (Teil der Versichertenpauschale)	Nr. A 619 C13-Atemtest
GOP 40154 Sachkostenpauschale	Sachkosten gemäß Paragraph 10 GOÄ

nicht. Damit kann man die Leistung bei allen Privatpatienten und bei GKV-Patienten als Selbstzahlerleistung erbringen und abrechnen, die sich zunächst gegen eine Gastroskopie entscheiden, aber eine gewisse Klärung wünschen.

### Anmerkung zur GOP 02400 EBM:

Die Gebührenordnungsposition 02400 ist grundsätzlich nur berechnungsfähig zur Erfolgskontrolle nach Eradikationstherapie einer *Helicobacter pylori*-Infektion (frühestens vier Wochen nach Ende der Therapie) oder bei Kindern mit begründetem Verdacht auf eine Ulcuserkrankung.

Da die Leistung in der GOÄ nicht existiert, muss man auf eine Analognummer ausweichen: die Nr. A619 analog der Nr. 615. Der Leistungsinhalt umfasst die Durchführung des Tests einschließlich der Verabreichung der Testsubstanz. Sie ist bewertet mit 227 Punkten und wird im Regelsatz (2,3) mit 30,43 Euro honoriert. Die Testsubstanz ist nicht enthalten, man kann sie also ähnlich wie beim EBM gesondert in Rechnung stellen; dies allerdings nur in Höhe der angefallenen Kosten, da der Betrag bei einem evtl. Gewinn umsatzsteuerpflichtig wäre.

Dr. Heiner Pasch

<http://www.kbv.de/html/ebm.php> (EBM)  
<https://www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/42goae/volltext.pdf> (GOÄ)  
[http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Analogverzeichnis201301.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Analogverzeichnis201301.pdf)

## FAZIT

- Die zuständige GOP 02400 EBM ist für Hausärzte in die Versicherungspauschale integriert, was nicht für die Berechnung der Sachkosten gilt.
- Die Abrechenbarkeit (auch der Sachkosten) ist nur bei wenigen Patienten über den EBM gegeben.
- Eine GOÄ-Abrechnung ist auf Wunsch des Patienten ebenfalls bei GKV-Patienten möglich, auch wenn sie nicht zu dem im EBM genannten Personenkreis gehören.